



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 3. Juli 2009

49. Jahrgang

Nachruf ..... S. 75

**Abfallrecht**

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Niederviehbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn ..... S. 76

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Zeilarn auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn ..... S. 76

**Bezirksverwaltung**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte Straubing ..... S. 77

**Kommunalverwaltung**

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2010 ..... S. 78

Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 80

**Schulwesen**

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Fürstenzell, Ortenburg, Ruhstorf a. d. Rott und in der Gemeinde Neuburg a. Inn, alle Landkreis Passau  
Vom 27. Mai 2009, Nr. 44-5103/064-15 ..... S. 81

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Künzing und in der Stadt Osterhofen, beide Landkreis Deggendorf  
Vom 27. Mai 2009, Nr. 44-5103/124-1 ..... S. 82

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 9. Juni 2009, Nr. 44-5103/066-17 ..... S. 82

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Bertold Dietl

Regierungsangestellter i. R.

der am 5. Juni 2009 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Herr Dietl war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1989 bei der Regierung von Niederbayern als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Bertold Dietl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 18. Juni 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Abfallrecht

### **Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Niedervieh- bach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Niederviehbach, folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 27. Oktober 1989 (RABI Nr. 24/1989, Seite 108) auf.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2009 in Kraft.

Eggenfelden, 18. Mai 2009  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

### **Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Zeilarn auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Zeilarn, folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, vom 4. Juni 1992 (RABI Nr. 18/1992, Seite 85) auf.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2009 in Kraft.

Eggenfelden, 18. Mai 2009  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## Bezirksverwaltung

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kinder- garten am Institut für Hörgeschädigte Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für den Besuch des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte:

#### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte vom 13. September 2005 (RABI Nr. 14/2005) wird wie folgt geändert:

#### § 5 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der schulvorbereitenden Einrichtung und im integrativen Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 440 € zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 40 € zu begleichen.

#### § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des integrativen Kindergartens betragen bei einer Buchungszeit von

über vier bis einschließlich fünf Stunden (12 Monate x 65,00 Euro)	780,00 Euro
über fünf bis einschließlich sechs Stunden (12 Monate x 75,00 Euro)	900,00 Euro
über sechs bis einschließlich sieben Stunden (12 Monate x 85,00 Euro).	1.020,00 Euro

<sup>2</sup>Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des integrativen Kindergartens.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Landshut, 16. Juni 2009  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

12-1551.00-113

### Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2010

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, AllMBI Nr. 5, Seite 174, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

#### 1. Neuanträge

##### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2010 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2009**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

##### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2009 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 48,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2010 beträgt das Neuaufnahmevermögen 79,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 58,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 3. März 2008 bzw. 15. Dezember 2008 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2010 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 66,2 Mio. € verbraucht. Im Neuaufnahmevermögen 2010 können daher noch Maßnahmen mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 12,8 Mio. € eingeplant werden.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 und 3. Juni 2009 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2011 zusätzlich 27,0 Mio. € freigegeben. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 39,8 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Soweit beantragte Fördermaßnahmen nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2010 aufgenommen werden können, ist die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

noch aus dem vorläufig 27,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2011 möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 27,8 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass nur noch 12,0 Mio. € aus dem vorzeitig freigegebenen Teil des Neuaufnahmevermögens 2011 für neu eingehende Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

Für Neuanträge ist danach die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2011 im Frühjahr 2010 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2012 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2011 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2010 eventuell nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2011 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 3. Juni 2009 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2011 erst im Jahr 2011 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2012 zur Auszahlung kommen wird.

##### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, die weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommen, werden zur Anfinanzierung 2010 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €.

### 1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).

### 1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - (Bekanntmachung vom 7. November 2006, Staatsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2006) wird hingewiesen.

## 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

### 2. November 2009

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2010 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

## 3. Nachweis der Verwendung

Nach Art. 6 Nr. 1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 19. Juni 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 10. Juni 2009, Nr. 12-1462.101-31

Der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. März 2009 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 10. Juni 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Satzung des  
Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau  
Vom 19. März 2009**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 2. März 2007 (RABI Nr. 4/2007) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. März 2009 / Nr. 2 wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungsvorschriften**

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband gegenüber Vorstandsmitgliedern vom Verbandsvorsitzenden, im Übrigen auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

4. § 14 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten;

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 19. März 2009  
ZWECKVERBAND SPARKASSE  
STRAUBING-BOGEN-DINGOLFING-LANDAU

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in den Märkten Fürstenzell, Ortenburg, Ruhstorf  
a. d. Rott und in der Gemeinde Neuburg a. Inn,  
alle Landkreis Passau  
Vom 27. Mai 2009, Nr. 44-5103/064-15**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Engertsham/Bad Höhenstadt (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 28. November 1970, Nr. II 6 b - 3298 b 73 (RABI Nr. 41/1970 S. 192), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Fürstenzell (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. November 1970, Nr. II 6 b - 3298 b 73 (RABI Nr. 41/1970 S. 192), wird aufgelöst.

**§ 3**

Die Volksschule Jägerwirth (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 30. April 1985, Nr. 240 - 3452 c 53 (RABI Nr. 9/1985 S. 35), wird aufgelöst.

**§ 4**

Die Volksschule Fürstenzell (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 30. April 1985, Nr. 240 - 3452 c 53 (RABI Nr. 9/1985 S. 35), wird aufgelöst.

**§ 5**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Fürstenzell errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist der Markt Fürstenzell. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Fürstenzell (Grund- und Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Fürstenzell (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:
  - a) Das Gebiet des Marktes Fürstenzell.
  - b) Die Gemeindeteile Dobl, Grünet und Kurzeichert (südöstlich der StStr. 2618) aus der Gemeinde Neuburg a. Inn.
  - c) Die Gemeindeteile Breitenreut, Elexenbach, Greil, Hierling, Höfl, Kronöd, Linden, Schmelzöd und Schwiewag aus dem Markt Ortenburg.
  - d) Die Gemeindeteile Anger, Asenham, Euling und Liegharting aus dem Markt Ruhstorf a.d. Rott.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) Das Gebiet des Marktes Fürstenzell.
  - b) Das Gebiet der Gemeinde Neuburg a. Inn.
  - c) Die Gemeindeteile Breitenreut, Elexenbach, Greil, Hierling, Höfl, Kronöd, Linden, Schmelzöd und Schwiewag aus dem Markt Ortenburg.
  - d) Die Gemeindeteile Anger, Asenham, Euling und Liegharting aus dem Markt Ruhstorf a.d. Rott.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Landshut, 27. Mai 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weigl  
Regierungsvizepräsidentin

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in der Gemeinde Künzing und in der  
Stadt Osterhofen, beide Landkreis Deggendorf  
Vom 27. Mai 2009, Nr. 44-5103/124-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Künzing-Gergweis (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1984, Nr. 240 - 3055 g 191 (RABI Nr. 16/1984 S. 80), wird aufgelöst.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Künzing-Gergweis (Grundschule) errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde Künzing. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Künzing-Gergweis (Grundschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Künzing-Gergweis (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) Das Gebiet der Gemeinde Künzing mit Ausnahme des Ortsteils Mairing.
- b) Das Gebiet der Stadtteile Absdorf, Galgweis, Gergweis, Göttersdorf, Holzhäuser, Oberndorf, Reut, Röslöd und Willing aus der Stadt Osterhofen.

**§ 3**

Der Sprengel der Hauptschule Osterhofen, zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 27. Januar 2005, Nr. 540 - 5102/015-8 (RABI Nr. 3/2005 S. 19), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Hauptschule Osterhofen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

1. Das Gebiet der Stadt Osterhofen.
2. Das Gebiet der Gemeinde Künzing mit Ausnahme des Ortsteils Mairing.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Landshut, 27. Mai 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weigl  
Regierungsvizepräsidentin

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
im Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 9. Juni 2009, Nr. 44-5103/066-17**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Gangkofen (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 15. Juni 1998, Nr. 540-5102/092-2 (RABI Nr. 9/1998 S. 60), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Gangkofen (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 9 der Verordnung vom 1. Februar 1989, Nr. 240-5103-11 (RABI Nr. 3/1989 S. 10), wird aufgelöst.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Gangkofen errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist der Markt Gangkofen. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Gangkofen (Grund- und Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Gangkofen (Grund- und Hauptschule) umfasst in Bezug auf alle Jahrgangsstufen das Gebiet des Marktes Gangkofen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Landshut, 9. Juni 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident